

Butterfisch Inverkehrbringen nur umhüllt oder verpackt

Rechtsgrundlage für den Einzelhandel:

Artikel 3 und 4 Abs. 2 und 3 der VO 852/2004 i.V.m. Art. 1 Abs. 5 und Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang III Abschnitt VIII Kap. V Buchstabe E Nr. 1 der VO (EG) 853/2004 in der zur Zeit geltenden Fassung Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zuletzt geändert durch VO (EG) 219/2009 - ABl. Nr. L 87 vom: 31.3.2009 S. 109 i.d.z.Z.g.F..

E. Gesundheitsschädliche Toxine

(Auszug aus der VO (EG) 853/2004 Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V)

[Abschnitt VIII verweist auf die Anwendung des Kapitel V für den Einzelhandel]

„Fischereierzeugnisse, die aus giftigen Fischen der Familien Tetraodontidae, Molidae, Diodontidae und Canthigasteridae hergestellt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Frische, zubereitete, gefrorene oder verarbeitete Fischereierzeugnisse der Familie Gempylidae, insbesondere *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum*, dürfen nur in umhüllter/verpackter Form in den Verkehr gebracht werden und müssen auf dem Etikett in angemessener Weise Verbraucherinformationen über die Zubereitungs-/Garmethoden und das Risiko infolge etwa vorhandener Stoffe, die Magen-Darm-Störungen hervorrufen können, enthalten.“

Zu den Arten der Schlangemakrelen, Ölfische oder Rhizinusfische (Gempylidae) gehören, insbesondere Buttermakrelen der Arten *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum*.

Lt. Rücksprache mit den Sachverständigen des Instituts für Lebensmittel tierischer Herkunft gibt es hierzu keine Ausnahmen.

Zugelassene Betriebe:

§ 15 Abs. (4) LMHV Tier Buttermakrele nur umhüllt/ verpackt und Kennzeichnung

Fischereierzeugnisse, die zu den Arten der Schlangemakrelen, Ölfische oder Rhizinusfische (Gempylidae) gehören, insbesondere Buttermakrelen der Arten *Ruvettus pretiosus* und *Lepidocybium flavobrunneum*, dürfen nur umhüllt oder verpackt abgegeben werden. Auf der Umhüllung oder Verpackung sind

1. der wissenschaftliche Name und die Handelsbezeichnung der Art des Fisches,
2. Zubereitungshinweise und
3. ein Hinweis, dass das Fischereierzeugnis Stoffe enthalten kann, die nach dem Verzehr zu Verdauungsstörungen führen können,

nach Maßgabe des Satzes 3 anzugeben. Für die Art und Weise der Kennzeichnung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend. (Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen oder anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt, Angabe darf nicht verdeckt werden)

Besuchszeiten:
montags-freitags
8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Dienstgebäude : Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

e-mail:
«Referatsmail»
Internet:
<http://www.rhein-lahn-info.de>

Konten der Kreiskasse:
Nassauische Sparkasse Bad Ems
Nr. 552 052 900 (BLZ 510 500 15)
Nr. 674 535 000 (BLZ 570 800 70)
Dresdner Bank Bad Ems
Nr. 200 475 801 (BLZ 570 928 00)
Volksbank Rhein-Lahn e.G.
Nr. 23 74- 604 (BLZ 500 100 60)
Postbank Frankfurt